

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Glandorf Flur 8



GELTUNGSBEREICH BEB. PLAN NR. 205

verfährten Flur 9
DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES GLANDORF WEST.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
 - 2= BAUWEISE
 - 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - - - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - F=FUSSWEG, R=RAADWEG, LW= LANDWIRTSCHAFTSWEG
 - P= PARKFLÄCHE
 - STRASSBEGRENZUNGSLINIE

- GRÜNLÄCHEN**
 - GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - Y = VERKEHRSGRÜN
 - GRÜNLÄCHEN (PRIVAT)
 - HAUSGÄRTEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - o o o o o UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9 (1) 25 a BAUGB

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
 - SATTELDACH
 - W = WALMDACH
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - SICHTREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000
Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf 05 86
Bemerkung Glandorf Flur 10
Feldvergleich vom 11.6.1990 Az.: V 2049/94
Katasteramt Osnabrück, den 30.10.1990

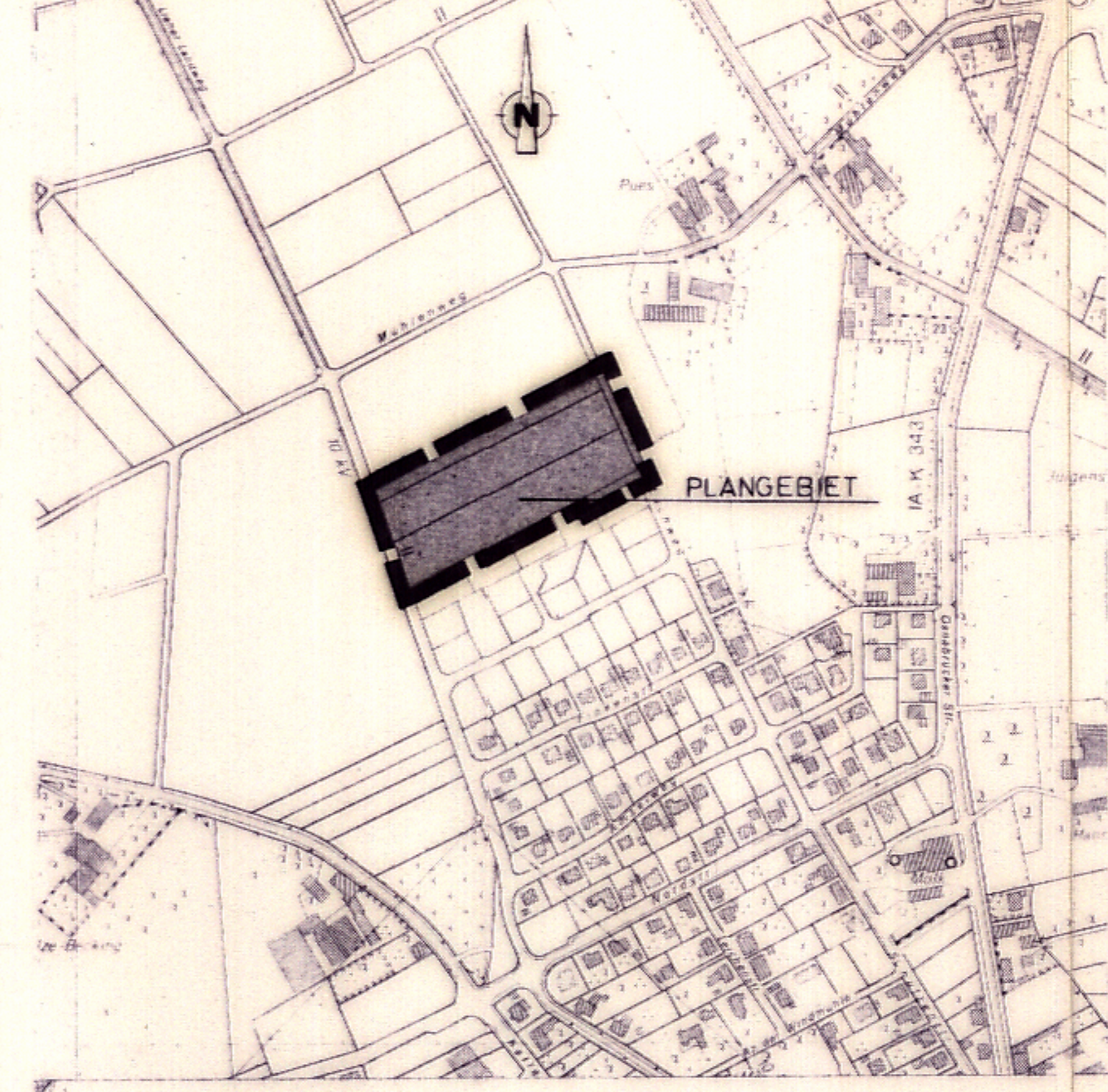
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den 21.04.1991

Katasteramt
im Auftrage: gez. KRUMBHOLZ L.S.
VERMESSUNGSBERATER

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187.); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000 Laudiek



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINIGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 885 ff.) UND
DER § 56, 97 U 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBl. S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.03.1990 (NDS. GVBl. S. 77)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.03.1990 (NDS. GVBl. S. 131)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 213, GLANDORFER ESCH, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 29.05.91

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. GEM § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:

- VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
- VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN.

B. IN DER PRIVATEN GRÜNLÄCHE SIND PRO GRUNDSTÜCK NEBENANLAGEN UND GARAGEN (MAX 37% ZULÄSSIG AUSGENOMMEN IST DIE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (ABSCHIRMUNG))

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMASS § 9 (1) 6 BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 10.10.90 DARLEGT SIND.

DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B ? U. Tiefbau u. (A 67) nur geplant P. greve

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 205 FÜR DEN ERFASSTEN TEILBEREICH (FL. ST. 82/10 TEILW. U. 82/13) AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN 1. GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 213
„GLANDORFER ESCH“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GLANDORF DEN 29.05.91
i.d. Führer
PLANUNGSBEREITNER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSPARTNER STÄDTENPLANUNG

BEARBEITET GEÄNDERT
06.09.1990

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 213 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 06.11.90 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF DEN 29.05.90

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.11.90 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.11.90 BIS 13.12.90 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF DEN 29.05.91

gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEBEBEN.

GLANDORF DEN 29.05.91

gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12.01.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 29.05.91

gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 03. JULI 1991
Landkreis Osnabrück
Der Oberinspektor
In Vertretung
hilf

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 31.8.1991 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.8.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN ...

gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN ...

gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN ...

gez. SCHLOTTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.